

Stellungnahme der Klafka & Hinz Energie-Informationssysteme GmbH zu BK6-24-210 Eckpunktepapier MaBis-Hub

1 Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip

Die geplante Änderung verstößt elementar gegen das Subsidiaritätsprinzip. Nach diesem sollen alle Aufgaben auf so tiefer Ebene einer Hierarchie bearbeitet werden, wie möglich. Dies sorgt nach allgemeinem Verständnis für stabile und effiziente Systeme.

Die Energiemengen-Bilanzierung nach heutiger Ausführung ist ein Beispiel dafür. Der VNB als derjenige, der lokal vor Ort die Kenntnis über die vorhandenen Einspeise- und Entnahmestellen sowie deren Messkonstrukte hat, sorgt für eine Zuordnung jeder Stelle zu einem Lieferanten. Er aggregiert die Zeitreihen von Abnahme und Einspeisung je Bilanzkreisspur und meldet diese an den Bilanzkoordinator seiner Regelzone. Diese Arbeit kann auf unterer Ebene geleistet werden. Hier auffallende Fehler werden direkt auf dieser Ebene gelöst, da der Ausführende alle notwendigen Informationen dafür hat.

Der Bilanzkoordinator führt hingegen heute die Aufgabe aus, die sinnvollerweise zentral durchgeführt wird. Das ist das Führen der Bilanzkonten zum Abgleich von Käufen, Einspeisungen, Entnahmen und Verkäufen. Für seine Tätigkeit sind Summenzeitreihen ausreichend. Einzelzeitreihen jeder Abnahme- bzw. Einspeisestelle sind dafür nicht erforderlich.

(Die heute praktizierte direkte Übermittlung der Zeitreihen aus Smart Metern an den Bilanzkoordinator verstößt auch schon gegen das Subsidiaritätsprinzip. Außerdem funktioniert dies auch nur für den Standardfall, falls das gleiche Smart Meter volle Monate an der Stelle hängt.)

Insbesondere unverständlich ist die angestrebte Zentralisierung, da es bereits ein ausgereiftes bestehendes dezentrales System gibt. Das hier durch Zentralisierung auch keine Kosteneinsparungen zu erwarten sind ist weiter unten behandelt.

2 Bilanzierungsqualität im Profilbereich wird sinken

Bei der Energiemengen-Bilanzierung eines Netzes treten bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens unvermeidlich Fehlmengen auf, die in der DBA-Spur verbucht werden. Für die Beschaffung dieser Fehlmengen ist heute der Netzbetreiber verantwortlich.

Durch an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Profile kann er diese Fehlmengen reduzieren.

Ebenfalls kann er durch die Anwendung des analytischen Lastprofilverfahren solche Fehlmengen grundsätzlich vermeiden. Dann müssen die Lieferanten den Profilverlauf prognostizieren, wie das für Lieferungen an RLM-Kunden selbstverständlich ist.

Lt. Regulierungsvorschlag sollen die Bilanzierungsregeln zukünftig einheitlich gelten. Regionale Profile sind nicht vorgesehen, das analytische Verfahren soll abgeschafft werden. Die Bilanzierung der Profilkunden könnte dann vom VNB nicht zur Verringerung der DBA beeinflusst werden. So würden größere Abweichungen als heute entstehen. Für diese Abweichungen muss aber der VNB finanziell eintreten. Das ihm sein heutiger Einfluss auf die Profilkunden-Bilanzierung genommen werden soll ist hinsichtlich der finanziellen Verantwortung des VNB nicht sachgerecht.

3 fehlende Kontrollmöglichkeiten des VNB

Wie zuvor beschrieben ist der VNB laut BK6-24-210 für die DBA verantwortlich und muss diese Mengen beschaffen. Zusätzlich soll der VNB die Einzelzeitreihen der Abnahme- und Einspeisestellen gar nicht mehr erhalten.

Ohne diese Einzelzeitreihen wäre für den VNB eine Kontrolle der DBA-Zeitreihe nicht möglich. Dies ist nicht sachgerecht. Jede Rechnung muss für den Empfänger auch prüfbar sein.

Als Transporteur von Energie, der wie jeder Transporteur von Waren für Fehlmengen zwischen Eingang und Ausgang geradestehen muss, wäre es eine einzigartige Sonderstellung, wenn ihm selber das Erfassen und Speichern von Wareneingangs- und Warenausgangsströmen verwehrt wird.

Um dem VNB zu ermöglichen die Berechnung zu prüfen muss er Zugriff auf die Zeitreihen aller Abnahme- und Einspeisestellen in sein Netz erhalten. Mit einem EDM-System ähnlich heutiger Ausprägung kann er dann eine Kontrolle der DBA durchführen. Dabei entsteht ihm ein ähnlicher Aufwand wie für die heutige Durchführung der Bilanzierung.

4 volkswirtschaftliche Kostensteigerung

Insgesamt steigen die volkswirtschaftlichen Kosten an. Die bestehenden dezentralen Systeme der VNB müssen geändert werden, ein Einsparungspotential an dieser Stelle ist nicht sichtbar. Die zentrale Aggregationsstelle kostet zusätzlich.

5 kein Erfolg bei Datensparsamkeit

Der VNB benötigt schon zur Rechnungskontrolle der DBA die Einzelzeitreihen der Abnahme- und Einspeisestellen. Zudem ist er ja der Betreiber des Netzes. Insbesondere bei der kommenden deutlichen Zunahme des Absatzes von elektrischer Energie sowie der Zunahme von dezentralen Einspeisungen ist die Kenntnis über die genauen Verläufe dieser Netznutzungen wichtig. So werden jetzt digitale Zwillinge für Niederspannungsnetze aufgebaut und in MS-Leitsystemen die RLM-Zeitreihen sichtbar gemacht. Dies dient dazu Netzausbau zu vermeiden und so die Kosten für das

elektrische Netz zu senken. Auch für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten aus §14a EnWG benötigt der VNB Einzelzeitreihendaten von Abnahme- und Einspeisestellen, damit er Überlastungen auch entlang von Kabelverläufen feststellen bzw. die Ursache von Spannungsgrenzverletzungen identifizieren kann.

Auch zur Durchführung der Netznutzungsabrechnung benötigt der Netzbetreiber teilweise Einzelzeitreihen. Die Abwicklung der Abnahme- und Förderpflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz basiert ebenfalls auf Einzelzeitreihen. Dies gilt ebenso zur ordnungsgemäßen Bestimmung der Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung.